

FAQ > SCHENKEN UND ERBEN

Seit 1. August 2008 ist Schenken und Erben steuerfrei – unter bestimmten Voraussetzungen sind jedoch **Meldepflichten für Schenkungen** einzuhalten:

- **Schenkungen zwischen Angehörigen** müssen der Finanzbehörde ab einem Wert von **50.000 Euro im Jahr** gemeldet werden.
- **Schenkungen zwischen Nichtangehörigen** müssen gemeldet werden, wenn sie innerhalb von **fünf Jahren** den Betrag von **15.000 Euro** überschreiten.
- Übliche Gelegenheitsgeschenke – soweit der gemeine Wert 1.000 Euro nicht übersteigt, sowie Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung ua – sind nicht meldepflichtig.
- Sowohl GeschenkgeberInnen und -nehmerInnen als auch RechtsanwältInnen und Notare, die beim Erwerb oder bei Errichtung der Vertragsurkunde mitgewirkt haben, sind zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeige hat binnen 3 Monate ab Erwerb zu erfolgen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht handelt es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit gem. § 49a FinStrG: bei vorsätzlicher Unterlassung der Anzeigepflicht droht Geldstrafe bis zu 10% des Wertes der übergebenen Sache.

Ab 2016 dient als Bemessungsgrundlage bei einer Liegenschaftsschenkung nicht mehr der dreifache Einheitswert, sondern der sogenannte Grundstückswert - ein adaptierter Verkehrswert. Bei diesen unentgeltlichen Übertragungen wird ein Stufenplan angewandt.

Formular zur Meldung von Schenkungen:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Steuern/pdfs/9999/Schenk1.pdf>

Folgende Vermögensübertragungen sind zur Gänze steuerfrei:

- Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Freibetrag von 900.000 Euro;
- Schenkungen unter Ehegatten zur gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung von Wohnraum (150m²);
- Grundstücke, welche unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen: Bei Zuwendungen an in- und ausländische Privatstiftungen wird gilt ein Eingangssteuersatz von in der Regel 2,5%.